

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „Stadtbücherei Julie Hirschfeld“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Horn-Bad Meinberg. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen Personen gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Gebühren für die einmalige Ausstellung eines Benutzerausweises, für besondere Leistungen sowie für Verstöße gegen diese Benutzungsordnung werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben, der sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung ergibt.
- (4) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines / ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.
Die Stadtbücherei erfasst und speichert die für die Ausleihe notwendigen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverwaltung gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Juristische Personen können die Stadtbücherei im Rahmen der Satzung durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen gebührenpflichtigen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind unter Vorlage des Personalausweises der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 3 Entleihen – Verlängern - Vormerken

- (1) Bei jeder Entleiherung und Rückgabe von Medieneinheiten (z.B. Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, interaktive Medien) ist der Benutzerausweis vorzulegen. Entleihen ohne Vorlage des Benutzerausweises sind nicht möglich. Das Entleihen von Medien ist unentgeltlich. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die entliehenen Medien sind fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

- (3) Der Präsenzbestand (Lexika, Nachschlagewerke) und die jeweils neueste Nummer der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Mehr als 3 Verlängerungen (insgesamt 16 Wochen) sind jedoch nicht möglich. Vorbestellte Medien sind von der Verlängerung der Leihfrist ausgeschlossen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung der im Gebührentarif festgelegten Gebühr vorbestellt werden.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit, auch vor Ablauf der Leihfrist, zurückzufordern.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu zahlen.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist im Interesse aller übrigen Benutzer/innen verpflichtet, die enthaltenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Nässe zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen von Ecken, Unterstreichungen, Korrekturen oder Ergänzungen des Buchtextes. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Der/die jeweils letzte Entleiher/in haftet für den Zustand der Medien. Vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei sofort zu melden.
- (2) Entliehene Tonträger und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden. Bänder sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, jegliche Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Benutzung von audio-visuellen Medien und fehlerhaften Datenträgern entstanden sind.
- (5) Die Benutzer/ Benutzerinnen haben die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer/ Benutzerinnen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- (7) Benutzer/Benutzerinnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien sind gesondert abzugeben.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche sind Versäumnisgebühren nach dem Gebührentarif zu zahlen. Auch ohne besondere Mahnung oder schriftliche Aufforderung werden diese Gebühren fällig. Werden die fälligen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so werden rückständige Gebühren und Schadenersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Solange die Benutzerin/der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe von Medien, dem Schadenersatz oder der Zahlung von Gebühren nicht nachkommt, ist eine weitere Benutzung der Stadtbücherei nicht möglich.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei ist Essen, Trinken, Rauchen, Lärmen sowie sonstiges störendes Verhalten nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.
- (3) Mäntel, Taschen, Mappen und dergleichen sind bei Betreten der Büchereiräume in den zur Verfügung gestellten Schränken, Fächern und Garderoben einzuschließen bzw. abzulegen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch den/die Büchereileiter/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen.

§ 9 Nutzung des öffentlichen Internetanschlusses

- (1) Ein weltweiter Zugang zu Informationen verlangt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Anders als bei den bisherigen Medien, die die Stadtbücherei ihren Benutzern anbietet, hat sie keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Die Stadtbücherei kann daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen übernehmen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

- (2) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 2 der Benutzungsordnung. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Zusätzlich ist das Anmeldeformular (Anhang 1) auszufüllen und zu unterschreiben. Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer ein Exemplar der „Internet-Spielregeln“ (Anhang 2).
- (3) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der Online-Dienste. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen am Computer und an der Software vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.
- (4) Die Online-Dienste im Internet basieren auf dem partnerschaftlichen Umgang miteinander. Es ist untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Seiten im Internet aufzurufen, die Inhalte zu speichern und über den Internetzugang Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.
- (5) Dokumente und Dateien können ausgedruckt oder auf Datenträgern gespeichert werden, die von der Stadtbücherei verkauft worden sind. Software kann Computerviren enthalten. Es ist daher untersagt, eigene Datenträger oder kopierte oder mitgebrachte Software in der Bücherei zu verwenden.
- (6) Es kann nicht garantiert werden, dass ein jederzeitiger Zugang zum Internet möglich ist. Falls die Gebühr für die Nutzung bereits entrichtet wurde, wird der Betrag sofort erstattet. Dies gilt nicht, wenn nur der Zugang auf einzelne Seiten im Internet nicht möglich ist, da die Daten und Adressen der Internet-Seiten sich jederzeit ändern können.
- (7) Die Stadt Horn-Bad Meinberg erhebt für die Benutzung des Zugangs zum Internet kostendeckende Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird von der Stadtbücherei je nach Providerkosten je angefangene Viertelstunde festgesetzt und mindestens halbjährlich überprüft. Die Gebühr für den Internet-Zugang ist im Voraus jeweils pro angefangene Viertelstunde zu entrichten. Bei großem Benutzerandrang behält sich die Stadtbücherei vor, den Zeitraum der Internet-Nutzung zu beschränken.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 17. Oktober 1989 außer Kraft.

Gebührentarif zur Benutzungsordnung für die „Stadtbücherei Julie Hirschfeld“

Gemäß § 1 (3) der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei werden folgende Gebühren festgelegt:

I. Gebühren für besondere Leistungen:

1. Ausstellen eines Benutzerausweises
 - a) für Erwachsene 2,50 Euro
 - b) für Kinder 1,00 Euro
2. Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises
 - a) für Erwachsene 5,00 Euro
 - d) für Kinder 2,50 Euro
3. Vorbestellen einer Medieneinheit 1,10 Euro
4. Vermitteln einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Auswärtiger Leihverkehr) 4,00 Euro
5. Ermitteln einer neuen Adresse aufgrund nicht mitgeteilter Adress- und/oder Namensänderung 2,50 Euro
6. Botengang zum Abholen einer gemahnten Medieneinheit 15,00 Euro
7. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für ein Sicherheitsschloss 15,00 Euro
8. Verlust oder Beschädigung eines Strichcode- oder Signatur-Etiketts 1,00 Euro
9. a) Ausdruck von Daten je DIN A4 Seite (s/w) 0,10 Euro
b) Farbausdruck von Daten je DIN A4 Seite 0,60 Euro
10. Verkauf von Datenträgern zum Selbstkostenpreis

II. Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit

1. Versäumnisgebühren:
 - 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist 0,50 Euro
 - 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 1,00 Euro
 - 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 1,80 Euro
 - 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 2,50 Euro
2. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr
 1. und 2. Mahnung 1,00 Euro
 3. und 4. Mahnung 2,00 Euro

Die Gebühren nach Ziffer I sind zum Zeitpunkt der Leistung, die Gebühren nach Ziffer II sind bei Fristablauf fällig.

Stadtbücherei Julie Hirschfeld



Benutzungsordnung und Gebührentarif

Stand: 11.11.2011

Ansprechpartnerin

Frau Dörte Beck
Mittelstraße 67 in Horn-Bad Meinberg
Telefon: 05234/201-229

E-Mail: d.beck@horn-badmeinberg.de

Öffnungszeiten

	geschlossen	
Montag	9.00	- 12.30 Uhr
Dienstag	14.00	- 17.00 Uhr
	9.00	- 13.00 Uhr
Mittwoch	14.00	- 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00	- 13.00 Uhr
Freitag	13.30	- 15.00 Uhr

NEU!!

Unser [Online Katalog](http://www.horn-badmeinberg.de) unter www.horn-badmeinberg.de

Rubrik „Was erledige ich wo?“ Suchbegriff: Bücherei